

Hinterbliebenenpensionen

Hinterbliebenenpensionen leiten sich vom Pensionsanspruch der verstorbenen Person ab; vorgesehen sind Pensionen für **Witwen, Witwer*** und **Waisen**.

Kommt es zu keiner Witwen-/Witwerpension, kann eine Abfindung gebühren. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Ihr SVS-Kundencenter zur Verfügung.

Wartezeit

Unter „Wartezeit“ versteht man eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten, die für den Pensionsanspruch vorliegen muss. Es gibt mehrere Varianten, die Wartezeit zu erfüllen:

- Insgesamt liegen entweder 180 Beitragsmonate oder 300 Versicherungsmonate vor.
- Der Verstorbene war bereits Pensionist.
- In allen anderen Fällen kommt es darauf an, ob der Pensionsstichtag vor oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres liegt (gilt für Frauen und Männer).

Stichtag vor 50

Die Wartezeit ist gegeben, wenn 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate („Rahmenzeit“) vor dem Pensionsstichtag (Monats erster nach Tod) liegen.

Stichtag nach 50

Für jeden Lebensmonat über 50 ist zu den 60 „Grundmonaten“ ein weiterer Versicherungsmonat erforderlich (Rahmenzeit doppelt so lang).

Das Maximalausmaß beträgt bei dieser Wartezeitvariante 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten.

Bei einem Todesfall, der durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde, entfällt die Wartezeit.

* einschließlich hinterbliebene eingetragene Partner

Witwen-/Witwerpension

Eine Witwen-/Witwerpension setzt an sich voraus, dass die Ehe beim Tod des Ehepartners noch bestanden hat. Allerdings haben auch Geschiedene nach der geltenden Rechtslage Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, wenn der verstorbene Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes unterhaltspflichtig war oder Unterhalt geleistet hat. Bestand zwar ein Unterhaltsbedarf, fehlt es aber an einem Unterhaltstitel (Urteil, gerichtlicher Vergleich, Vereinbarung), so muss die Ehe zehn Jahre gedauert haben und zumindest während des letzten Jahres vor dem Tod nachweisbar Unterhalt geleistet worden sein.

Eine Witwen-/Witwerpension wird grundsätzlich unbefristet zuerkannt. In bestimmten Fällen wird sie jedoch nur zeitlich begrenzt gezahlt. Witwen-/Witwerpensionen gebühren für die Dauer von 30 Kalendermonaten* nach dem Tod des Ehepartners, wenn

1. der Hinterbliebene beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt war oder
2. wenn eine so genannte „Versorgungsehe“ vorliegt.

Eine Befristung gilt nicht, wenn der Ehe ein Kind entstammt oder wenn die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

zu 1. (Witwe/Witwer unter 35) Unbefristete Hinterbliebenenpension nach zumindest 10-jähriger Ehedauer.

zu 2. (Verstorbener Ehepartner war bei Eheschließung Pensionist) Unbefristete Hinterbliebenenpension nach mindestens

- 3-jähriger Ehedauer bei Altersunterschied bis zu 20 Jahren;
- 5-jähriger Ehedauer bei Altersunterschied von über 20 bis 25 Jahren;
- 10-jähriger Ehedauer bei Altersunterschied von über 25 Jahren.

* Bei Invalidität des hinterbliebenen Ehepartners über Antrag auch länger.

Höhe der Witwen-/Witwerpension

Die Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen Null und 60 Prozent jener Pension, auf die der verstorbene Ehepartner im Ablebenszeitpunkt Anspruch gehabt hätte oder hat, wobei neben dem Pensionsbezug erworbene Versicherungsmonate berücksichtigt werden. Mehr darüber finden Sie im Infoblatt „**Berechnung von Witwen- und Witwerpensionen**“.

Eine Witwen-/Witwerpension schließt eine spätere „Fortbetriebspension“ aus.

Höhe der Witwen-/Witwerpension für Geschiedene

Auch die Hinterbliebenenpension für Geschiedene leitet sich vom Anspruch der verstorbenen Person ab. Allerdings gibt es zusätzlich eine betragliche Grenze: Die Hinterbliebenenpension für Geschiedene darf grundsätzlich die Unterhaltsleistung zum Zeitpunkt des Todes nicht überschreiten.

Abfertigung und Wiederaufleben

Im Falle der Wiederverhehlung oder einer neuerlichen eingetragenen Partnerschaft erlischt der Pensionsanspruch (Meldepflicht!). Als einmalige Leistung wird bei einer unbefristeten Pension eine Abfertigung in Höhe der 35-fachen Pension (ohne allfällige Ausgleichszulage) ausbezahlt.

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehepartners, durch Scheidung, Aufhebung etc. aufgelöst, so lebt unter bestimmten Voraussetzungen die Witwen-/Witwerpension (frühestens jedoch nach zwei-einhalb Jahren) über Antrag wieder auf.

Waisenpension

Bis zum 18. Lebensjahr erhalten die Kinder eines verstorbenen versicherten Elternteiles eine Waisenpension; auf Antrag wird die Waisenpension über das 18. Lebensjahr weitergezahlt.

- Bis zum 27. Lebensjahr, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht oder wenn ein Freiwilliges Soziales Jahr absolviert wird. Das Studium muss „ernsthaft und zielstrebig“ betrieben werden. Diese Voraussetzung ist im ersten Studienjahr durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer erfüllt. Ab dem zweiten Studienjahr muss für die Dauer des ersten Studienabschnittes der Studienerfolg jährlich nachgewiesen werden.
- Ohne zeitliche Begrenzung wegen Erwerbsunfähigkeit des Kindes.

Ein Weitergewährungsantrag ist innerhalb von drei Monaten zu stellen.

Höhe der Waisenpension

Die Waisenpension beträgt

- **40 Prozent** der vollen (60-prozentigen) Witwen-/Witwerpension bei Tod eines Elternteiles,
- **60 Prozent** der vollen (60-prozentigen) Witwen-/Witwerpension für eine Vollwaise.

Pensionsanfall

Hinterbliebenenpensionen fallen bei rechtzeitiger Antragstellung (innerhalb von sechs Monaten ab Tod) mit dem Tag nach dem Tod des Versicherten oder Pensionisten an, es sei denn, die Eigenpension des Verstorbenen bestand schon vor 1997. In diesem Fall wird die Pensionszahlung mit dem Monat nach dem Tod aufgenommen (Zwischenzahlung für den Todesmonat vorgesehen).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-007, Stand: 2023